



<b>Sachbearbeitung</b>	<b>Sachgebiet F4</b>	<b>Zimmer</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
	Steuern und Gebühren	1.15	steueramt@hallbergmoos.de	0811 5522-225 oder -230	0811 5522 222

## MERKBLATT

### zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Abwassergebühr aufgrund Nutzung von Zwischenzählern für Gartenbewässerung

#### 1 Montagevorgaben für die Zwischenzählerinstallation

Der Einbau eines privaten Wasserzählers erfolgt nicht durch die Gemeinde Hallbergmoos. Der Wasserzähler ist durch einen Installateur oder durch Selbsteinbau vom Antragsteller auf eigene Kosten einzubauen. Der Wasserzähler wird nicht durch die Gemeinde abgenommen und es wird auch keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Der Wasserzähler muss gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes geeicht sein und fest in die Leitung installiert werden. Aufsteck- oder Aufschraubzähler sind nicht zulässig. Ist der Zähler nicht fest eingebaut, kann keine Abwassergebührenminderung gewährt werden.

Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zwischenzähler gegen einen geeichten neuen Zähler auszutauschen. Aufgrund des geringen Anschaffungspreises eines Zwischenzählers ist eine Nacheichung als unwirtschaftlich anzusehen.

Der Zähler sollte gut zugänglich sein, damit dieser nach Ablauf der Eichfrist problemlos ausgewechselt werden kann. Der Zählerwechsel ist der Gemeinde Hallbergmoos schriftlich per Post oder per E-Mail mitzuteilen. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Abwassergebührenminderung gewährt werden. Die Gemeinde Hallbergmoos ist nicht verpflichtet auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen.

Der Einbau des Zwischenzählers ist so vorzunehmen, dass sichergestellt ist, dass das über den Zwischenzähler gemessene Frischwasser nicht in den Abwasserkanal geleitet werden kann. So darf sich z.B. kein Waschbecken mit Abfluss oder ein Bodenabfluss (Entwässerungsrinne, Hofeinfälle o.ä.) in der Nähe der Zapfstelle befinden.

#### 2 Meldeverfahren

Der Abzug erfolgt anhand des von Ihnen jährlich selbst abgelesenen und der Gemeinde Hallbergmoos unaufgefordert mitgeteilten Zählerstands. Eine Aufforderung zur Selbstablesung erfolgt nicht. Es bietet sich an, den Zählerstand gleich nach dem Ende der Gartensaison zu melden. Beachten Sie bitte, dass der Zählerstand **spätestens bis zum 31.12. des Ablesejahres** der Gemeinde Hallbergmoos gemeldet werden muss, damit die gemessene Abzugsmenge bei der Abwassergebührenfestsetzung berücksichtigt werden kann. Wird in einem Jahr kein Antrag auf Abzugsmengen geltend gemacht, kann bei einem Antrag im Folgejahr nicht die volle Differenz zum letzten gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden, es erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung.

Sobald Sie einen Zwischenzähler eingebaut haben, ist dies der Gemeinde Hallbergmoos unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums und des Zählerstands anzuzeigen. **Bei erstmaliger Anmeldung sind ein Foto vom eingebauten Zähler und dessen Umgebung sowie ein Foto der Außenzapfstelle und deren Umfeld beizufügen.** Für

die erstmalige Anmeldung sowie für die jährliche Zählerablesung kann das auf der Homepage der Gemeinde hinterlegte Formular genutzt werden.

Senden Sie den Antrag (ausgefüllt und unterschrieben) zuzüglich der **beizufügenden Fotos** per Post oder per E-Mail an: [steueramt@hallbergmoos.de](mailto:steueramt@hallbergmoos.de).

### **3 Wichtiger Hinweis für die zweckgebundene Verwendung des gemessenen Frischwassers, insbesondere bei Nutzung von Schwimmbecken**

Die über den Zwischenzähler nachgewiesene Wassermenge dient ausschließlich der Garten- und Rasenbewässerung, der Gartenteichbefüllung (einschl. Schwimmteichen) sowie der Befüllung von nicht fest installierten Schwimmbecken ohne Verwendung von chemischen Zusätzen im „Badewasser“.

Eine Gebührenerstattung für Wassermengen, die zur Befüllung von fest installierten Schwimmbecken o.ä. dienen, ist nicht möglich, da es sich bei diesem Wasser nach dessen Gebrauch um einleitungspflichtiges Abwasser handelt. Im Regelfall wird das Wasser eines Schwimmbeckens irgendwann abgelassen. Dies erfolgt dann regelmäßig in die Kanalisation. Vor diesem Hintergrund darf das zur Befüllung von vorgenannten Schwimmbecken verwendete Frischwasser nicht über den Gartenzwischenzähler entnommen werden. Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet worden ist, ist vom Frischwasserabzug zur Berechnung der Schmutzwassergebühr ausgeschlossen.

**Die Gemeinde Hallbergmoos behält sich vor, den von Ihnen installierten Wassermesser oder sonstige Bemessungsgrundlagen sowie die Außenzapfstelle vor Ort abzulesen und zu überprüfen. Zur Überprüfung ist nach vorheriger Terminabsprache den Mitarbeitern der Gemeinde Hallbergmoos tagsüber ungehindert Zugang zu dem Wasserzähler zu gewähren.**

Der Eigentümer und andere Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sind außerdem verpflichtet, alle für die Berechnung der Schmutzwassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Wasser darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, bei denen es nicht in den Kanal eingeleitet wird. Für den Fall, dass über den Gartenzwischenzähler entnommenes Wasser dennoch dem Kanal zugeführt wird, erlischt die Genehmigung des Zählers und die Schmutzwassergebühren werden ohne Anerkennung einer Abzugsmenge veranlagt.